

UR_GERICHTE 02/03 17 vom 25. Oktober 2002

UR Obergericht, 2002-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_02_03_17

FR: UR_GERICHTE 02/03 17 du 25 octobre 2002

IT: UR_GERICHTE 02/03 17 del 25 ottobre 2002

Regeste

Kantonales Verfahrensrecht. Art. 42 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 VRPV. Art. 29 Abs. 2 BV. |
Kantonales Verfahrensrecht. Art. 42 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 VRPV. Art. 29 Abs. 2 BV.
Begründung des Einspracheentscheides. Das kantonale Recht stellt keine besonderen Anorderungen an Inhalt und Umfang der Begründung. Es gewährt keinen über die Minimalgarantie gemäss Art. 29 Abs. 2 BV hinausgehenden Anspruch. Die Begründungsdichte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je grösser der Entscheidungsspielraum ist, über welchen die Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe verfügt, je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift und je komplexer die Sach- und/oder Rechtslage ist, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen und desto detaillierter und konkreter muss die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand und den Rechtsfolgen ausfallen.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.10.2002 02/03 17 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.10.2002 02/03 17 Uri

Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 25.10.2002 02/03 17

Kantonales Verfahrensrecht. Art. 42 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 VRPV. Art. 29 Abs. 2 BV. |
Kantonales Verfahrensrecht. Art. 42 i.V.m. Art. 52 Abs. 3 VRPV. Art. 29 Abs. 2 BV.
Begründung des Einspracheentscheides. Das kantonale Recht stellt keine besonderen Anorderungen an Inhalt und Umfang der Begründung. Es gewährt keinen über die Minimalgarantie gemäss Art. 29 Abs. 2 BV hinausgehenden Anspruch. Die Begründungsdichte richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Je grösser der Entscheidungsspielraum ist, über welchen die Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe verfügt, je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift und je komplexer die Sach- und/oder Rechtslage ist, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen und desto detaillierter und konkreter muss die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand und den Rechtsfolgen ausfallen.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.